



II-6965 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/34-I/6/89

29. März 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

3157/AB

Parlament
1017 Wien

1989-03-30

zu 3210/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Probst haben am 31. Jänner 1989 unter der Nr. 3210/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend mangelnde Attraktivität von ärztlichen Lehrpraxen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Verfügt Ihr Ressort bereits über Erfahrungsberichte betreffend
- a) Lehrpraxen,
 - b) Lehrambulatorien,
- hinsichtlich
- a) Zahl der angebotenen Stellen,
 - b) Zahl der Bewerber/innen,
 - c) Entlohnung, soziale Sicherheit und Karriereaussichten der Bewerber/innen?
2. Welche Möglichkeiten zur Hebung der Attraktivität von Lehrpraxen ergreift Ihr Ressort?

- 2 -

3. Werden Sie die Anstellung von Jungärzten bei niedergelassenen älteren Ärzten in medizinisch unversorgten Gebieten fördern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zu der in der Präambel der Anfrage behaupteten "unbefriedigenden Regelung im Ärztegesetz" ist zunächst auf § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 Ärztegesetz 1984, BGBl.Nr. 373, i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1987, hinzuweisen, die eine klare Rechtsgrundlage dafür enthalten, daß ein Teil der postpromotionellen Ausbildung zum praktischen Arzt bzw. zum Facharzt bei freiberuflich tätigen praktischen Ärzten bzw. Fachärzten im Rahmen anerkannter Lehrpraxen (§ 7 ÄrzteG) absolviert werden kann.

Auf Grund dieser gesetzlichen Grundlage bestimmen die §§ 1 Abs. 4 und 5 sowie 7 Abs. 5 der Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl.Nr. 36/1974, i.d.F. der Verordnung BGBl.Nr. 417/1986, daß im Rahmen der Turnausbildung zum praktischen Arzt 3 Monate in der anerkannten Lehrpraxis eines praktischen Arztes und im Rahmen der Turnausbildung zum Facharzt 6 Monate in der anerkannten Lehrpraxis eines Facharztes des betreffenden Sonderfaches absolviert werden können.

Auch die in der Anfrage angesprochene "soziale Sicherheit" ist gewährleistet, da gemäß § 7 Abs. 3 ÄrzteG die Ausbildung ausdrücklich im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Lehrpraxisinhaber zu erfolgen hat.

Bisher wurden vom Bundeskanzleramt bereits 340 Ordinationen niedergelassener Ärzte als Lehrpraxen anerkannt und zwar 220 für die Ausbildung zum praktischen Arzt und 120 für die Ausbildung zum Facharzt. Weitere Anträge werden derzeit bearbeitet; in Bearbeitung sind ferner 12 Anträge auf Bewilligung von Lehrambulatorien.

- 3 -

Mit Wirkung vom 1. Juli 1988 hat das Bundeskanzleramt eine Förderungsaktion für die Ausbildung in Lehrpraxen ins Leben gerufen mit dem Ziel, dadurch nicht nur eine praxisnahe Turnusausbildung als Vorbereitung auf die Tätigkeit als niedergelassener Arzt zu fördern, sondern auch im Sinne des Abbaues der Warteliste für Jungmediziner die Ausbildungskapazität in quantitativer Hinsicht zu erhöhen.

Die Höhe der Förderung entspricht dem Anfangsgehalt eines Akademikers im Bundesdienst und beträgt pro Turnusarzt und Monat S 15.000,-- zuzüglich der hierauf entfallenden Lohnnebenkosten (etwa S 3.600,--). Die Gesamtförderungsleistung für die Ausbildung eines praktischen Arztes beträgt somit etwa S 56.000,-- (3 Monate), zum Facharzt S 112.000,-- (6 Monate).

Die Förderungsaktion ist erst im Anlaufstadium. Bisher wurden erst 3 Anträge eingebracht und auch positiv erledigt, doch wird insbesondere im Hinblick auf die große Zahl wartender Jungärzte von allen Beteiligten darauf hingewirkt werden müssen, daß von dieser Ausbildungsmöglichkeit in vermehrtem Maße Gebrauch gemacht wird.

Zu Frage 3:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß § 7 Abs. 3 ÄrzteG in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 314/1987 - wie in den Erläuterungen ausgeführt "Im Sinne eines Anreizes für freiberuflich tätige Ärzte, eine Anerkennung ihrer Ordinationen als Lehrpraxen zu beantragen" - die Möglichkeit eröffnet, daß nach Abschluß der Ausbildung und dem damit gegebenen Recht zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes das Arbeitsverhältnis zwischen dem zuvor in Ausbildung gestandenen Arzt und dem Lehrpraxisinhaber sogar für die Dauer von 6 Monaten fortgesetzt werden kann.